

06.10.87

U - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des
Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Punkt der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit,
der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden
Änderung zuzustimmen:

§ 2 - neu -

Nach § 1 ist als § 2 - neu - einzufügen:

"§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes wird bestraft,
wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 gegen das Verbot verstößt, landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Drittländern, die die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 festgesetzten Kontamina-

...

tionswerte überschreiten, in den Verkehr zu verbringen oder wer Lebensmittel im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder

2. entgegen § 1 Abs. 2 Lebensmittel, die die Kontaminationswert nach § 1 Abs. 1 überschreiten, in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht."

Als Folge werden
die bisherigen §§ 2 und 3 der Vorlage §§ 3 und 4.

Begründung:

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dürfen nicht
sanktionslos bleiben.